



SCHARMÜLLER

ANHÄNGEKUPPLUNGEN

Montage- und Betriebsanleitung für Anhängerbock Typ 111000 (Genehmigungszeichen ~M 9699)

20.11.02

Der Anhängerbock Typ 111000 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach § 43 Abs. 4 StVZO verwendet werden. Der Anbau darf ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine erfolgen, wobei die Befestigungsschrauben M18 8.8 mit 280Nm anzuziehen sind.

Der Anhängerbock wird in 4 Ausführungen geliefert, welche wahlweise in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Bolzenkupplungen bzw weiteren Anhängerböcken (I), Kupplungskugeln 50 (II), Zuppendel (III), Zugzapfen (IV) und Kupplungskugeln 80 (V) unter Einhaltung der nachstehenden Kennwerte und wirksamen Baumaße verwendet werden dürfen:

Ausführung		1	2	3	4	
in Kombination mit		I	II	III	IV	V
Zul. D-Wert	[kN]	68,4	24,7	58,9	64,2	64,2
Zul. Stützlast	[daN]	2000	150	650-1500	3000	3000
Zul. Anhängelast	[t]	31,0	3,5	18,0	24	24
Zul. Höchstgeschw. Zug bis	[km/h]	40				
Zul. Einbaulänge	[mm]	170	160	250 - 500	-	-
Zul. Einbauhöhe	[mm]	40	120	-	-	-
Zul. Zugösen / Zugkugelnkupplung		-	-	-	DIN 9678 ISO 5692	Typ 80-XXXX

Die zulässigen Einbaulängen beziehen sich bei den in der Rastschiene verriegelten Anhängereinrichtungen jeweils auf den horizontalen Abstand von Mitte Rastschienenbohrung bis Mitte Kuppelpunkt der jeweiligen Anhängereinrichtung und bei Zuppendeln auf den Abstand von Mitte Kuppelpunkt bis zur vorderen Ebene der Zuppendelführung. Die zulässige Einbauhöhe ist der vertikale Abstand von Mitte Rastschienenbohrung nach oben bis Mitte Kuppelpunkt. Die wirksamen Baumaße der Kupplungskugel 80 und des Zugzapfens sind durch den Auslieferungszustand festgelegt.

Für den Höhenabstand der Kupplungskugel 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kupplungskugel zu beachten.

Die angegebenen D-Werte erlauben, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 9 t, die in o.g. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel

$$A = D \cdot G_K / (g \cdot G_K - D)$$

ermittelt werden. Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängerbockes und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Die in der Rastschiene verriegelten Anhängereinrichtungen und die Zuppendel haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche die zulässigen Kennwerte und die zulässigen Zugösen ausweisen. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängerbock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb einer Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend. Aufgrund des vorhandenen Spiels zwischen Zugzapfen und Zugöse beim Anhängerbock in der Ausführung 3 wird empfohlen, eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht zu überschreiten.

Auf die Forderungen des §27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen.